

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie heute über den Fortgang der Verhandlungen mit dem BMJ zu dem Formulierungsvorschlag zu § 53a (Kopienversand auf Bestellung) informieren und Sie zugleich um Ihre Meinungsäußerung dazu bitten.

Die sog. Leipziger Verständigung hatte zum Ergebnis einen konkreten Formulierungsvorschlag zu § 53a, nach dem die Lieferung per Post und Fax immer im Rahmen der gesetzlichen Ausnahme gegen Zahlung einer verwertungsgesellschaftlichen Vergütung (Tantieme) gestattet ist. Die Lieferung per Mail oder auf andere elektronische Weise ebenfalls als gesetzliche Ausnahme, wenn kein elektronisches Verlagsangebot vorliegt.

Soweit ein elektronisches Verlagsangebot vorliegt, muss dieses offensichtlich für die Lieferbibliothek nachgewiesen sein (zentraler Nachweis z.B. in der EZB) und zu angemessenen Bedingungen (Höhe der Lizenzgebühr) angeboten werden. In diesem Fall handelt es sich dann um eine sog. Zwangslizenz und um keine gesetzliche Ausnahme mehr. Sollte von den Verlagen ihr elektronisches Angebot weder offensichtlich und/oder zu nicht angemessenen Bedingungen angeboten werden, dann kann die Lieferbibliothek nach den Bestimmungen der gesetzlichen Ausnahme dennoch liefern (Rückfall in die gesetzliche Lizenz). Somit ist stets die Lieferung gestattet. Die Definition der Angemessenheit ergibt sich schon aus der Höhe der Tantieme zur gesetzlichen Ausnahme und sollte darüber hinaus durch ein paritätisch besetztes Gremium (Bibliotheken, Träger, Wissenschaftler und Verleger) verbindlich definiert werden.

Das BMJ sieht aus gesetzessystematischen Gründen keine Möglichkeit, den sog. Rückfall in eine gesetzliche Ausnahme aus einer Zwangslizenz zu formulieren und hat deshalb vorgeschlagen, in den § 53a folgendes für den Fall eines elektronischen Verlagsangebots aufzunehmen:

Wenn die Lizenz im Rahmen der elektronischen Lieferung nach Auffassung der Lieferbibliothek unangemessen ist, dann darf die Bibliothek dennoch liefern und als Lizenz nur das an den Rechtsinhaber (Verlag) zahlen, was sie für angemessen hält. Die Differenz zur geforderten Lizenz durch den Rechtsinhaber muss sie jedoch auf ein Verwahrkonto hinterlegen.

Der DBV, hier die Verhandlungsgruppe, vertritt die Auffassung, dass wir uns diese Lösung nicht zu eigen machen können, wenn nicht zugleich mit in Kraft treten des Gesetzes klar definiert wird, was als angemessene gilt. Beim Vorschlag des BMJ können die Verwahrkonten nur nach einem Gerichtsurteil wieder aufgelöst werden, wenn nicht auf anderem Wege ein Einvernehmen erzielt wird. Wir halten diesen Vorschlag mit zu vielen Hürden in unserer Bibliotheksarbeit verbunden, so dass wir beigefügtes Schreiben zur Leipziger Verständigung an das BMJ, zugleich an das BMBF und die gesamte Verhandlungsgruppe senden.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Formulierungsvorschlägen besteht also darin, dass es uns darauf ankommen muss, nicht die Beweislast zu tragen und eine verbindliche Definition zur angemessenen Vergütung zu bekommen. Deshalb verfolgen wir mit dem Brief auch die Absicht, das BMJ oder die beteiligten Interesseninhaber zu einer verbindlichen Festlegung vor in Kraft treten des Gesetzes zu bewegen.

Aus vom BMJ gesetzten Termingründen haben wir den beigefügten Brief bereits heute versandt. Dies aber soll nicht die Diskussion mit Ihnen behindern, da die Behandlung im Rechtsausschuss des Bundestages erst im Mai fortgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Gabriele Beger